

§ 18 GebG **Gebührengesetz (GebG)**

Landesrecht Hamburg

Titel: Gebührengesetz (GebG)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: GebG

Gliederungs-Nr.: 202-1

Normtyp: Gesetz

§ 18 GebG – Vorauszahlungen

(1) Die gebührenpflichtige Amtshandlung oder Benutzung kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(2) Darüber hinaus können Gebührenordnungen allgemein die Erhebung von Vorauszahlungen vorsehen.